jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/10/19 93/08/0102

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1993

**Index**

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

**Norm**

ASVG §412 Abs1;
ASVG §412 Abs3;
ASVG §412 Abs4;
ASVG §413 Abs1 Z1;

**Rechtssatz**

Erfordernis eines wirksamen Vorlageantrages iSd § 412 Abs 4 ASVG ist - abgesehen von seiner Rechtzeitigkeit - lediglich der Antrag, "daß der Einspruch dem Landeshauptmann zur Entscheidung vorgelegt werden möge". Wird ein solcher Antrag - dem Sinne nach - gestellt, so tritt die Einspruchsvorentscheidung gemäß § 412 Abs 3 dritter Satz ASVG ipso iure außer Kraft, und zwar unabhängig davon, ob der Vorlageantrag neben den Minimalerfordernissen auch noch andere (allenfalls unzulässige) Anträge enthält oder mit solchen Anträgen verbunden wird. Aufgrund eines zulässigen und rechtzeitigen Vorlageantrages hat der LH den Einspruch sachlich zu erledigen und daher auch über eine im Vorlageantrag vorgenommene Erweiterung des Einspruchsbegehrens (etwa durch Zurückweisung als verspätet) abzusprechen.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993080102.X02

**Im RIS seit**

24.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at